



Statuten

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 23. August 2002.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name des Vereins

Der Sportclub Schöffland (SC Schöffland), gegründet am 20. März 1911, ist ein Verein mit juristischer Persönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen mit Sitz in Schöffland.

Die Vereinsfarben sind Gelb-Rot.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der SC Schöffland bezweckt die Ausübung des Fussballsports, die gezielte Förderung und Betreuung von Jugendlichen sowie insbesondere auch die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit.

Der SC Schöffland ist politisch und konfessionell neutral.

Die kooperative Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden wird gepflegt, sowie der Kontakt und Interessenaustausch mit nahestehenden regionalen und weiteren befreundeten Vereinen gefördert und aufrechterhalten.

Art. 3 Dachverbände

Der SC Schöffland ist Mitglied des Aargauischen Fussballverbandes (AFV) und des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV).

Die Statuten, Reglemente, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen und Weisungen der FIFA, UEFA, des SFV und des AFV sind für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Der SC Schöffland besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Freimitgliedern
3. Aktiven
4. Senioren / Veteranen
5. Junioren
6. Funktionären
7. Passivmitgliedern
8. Gönnern

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

Die in den vorliegenden Statuten erwähnten Personen-, Mitglieder- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des SC Schöffland zu befolgen.

Art. 6 Ehren- und Freimitglieder

Wer sich in aussergewöhnlicher Weise um den Club verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehren- oder Freimitglied ernannt werden.

Zur Ernennung als Ehren- oder Freimitglied bedarf es einer 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 7 Ehrenpräsident

Ehemalige Präsidenten des SCS können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Zur Ernennung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Der Ehrenpräsident hat die Möglichkeit, an Vorstands- und Kommissionssitzungen teilzunehmen. Er hat kein Stimmrecht sondern lediglich eine beratende Funktion.

Er kann mit speziellen Vereinsaufgaben betraut werden.

Art. 8 Aktive, Senioren / Veteranen

Aktiv-, Senioren- oder Veteranenmitglied ist, wer das vom AFV bzw. SFV vorgeschriebene Alter erreicht hat.

Art. 9 **Junioren**

Als Junioren gelten Personen, welche gemäss den Bestimmungen des AFV bzw. SFV als solche qualifiziert werden.

Art. 10 **Funktionäre**

Jedes Vereinsmitglied oder eine Drittperson kann in den Vorstand gewählt, als Trainer engagiert oder als sonstiger Funktionär mit Führungs-, Organisations- oder Administrativaufgaben betraut werden. Eine Person kann mehrere Ämter ausüben.

Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgen durch die Generalversammlung.

Wahl, Abberufung, Aufgabenzuweisung, Festlegung der Kompetenzen und Funktionsbezeichnung der Funktionäre und Trainer erfolgen durch den Vorstand.

Art. 11 **Passivmitglieder und Gönner**

Passivmitglied oder Gönner kann jede Person werden, welche sich dem Verein ohne aktive Teilnahme freundschaftlich verbunden fühlt, sich für dessen Bestrebungen und Interessen einsetzt und gewillt ist, diesen zu unterstützen.

III. Aufnahme, Uebertritt, Austritt, Ausschluss

Art. 12 Aufnahme

Eintrittsgesuche sind an den SC Schöffland zu richten. Über die Aufnahme entscheidet unter Vorbehalt von Abs. 2 hienach der Vorstand unter Bekanntgabe der Mutationen an der Generalversammlung.

Die Aufnahme der Junioren erfolgt durch die Juniorenabteilung unter schriftlicher Bekanntgabe der Mutationen an den Vorstand.

Minderjährige Personen haben ein schriftliches Aufnahmegesuch zu stellen, welches von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet ist.

Art. 13 Übertritt

Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie sind jederzeit unter Beachtung der statutarischen Bestimmungen zulässig. Sie sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

Junioren, welche das Aktivalter erreichen, werden ohne Gesuch und weitere Anzeige auf die Aktivliste übertragen.

Junioren können nach Ermessen des Vorstandes und unter Berücksichtigung der geltenden SFV-Reglemente jederzeit bei den Aktiven eingesetzt werden.

Art. 14 Austritt

Austritte aus dem Verein sind auf Ende des Geschäftsjahres (30. Juni) bis zum 31. Mai schriftlich einzureichen. In jedem Fall haftet der Austretende für alle seine finanziellen Verpflichtungen, die bis Ende des Vereinsjahres fällig werden.

Bei Uebertritt zu einem anderen Verein sind die Weisungen des SFV verbindlich. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Art. 15 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem SC Schöffland nicht nachkommt, wer Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Anordnungen zuwider handelt oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des SC Schöffland schädigt, kann als Mitglied ausgeschlossen werden und beim zuständigen Sportverband zum Boykott angemeldet werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, welcher dem Ausgeschlossenen die wesentlichen Gründe des Ausschlusses schriftlich mitteilt. Der Ausgeschlossene kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.

IV. Organe

Art. 16 Die Organe des SC Schöffland sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren
4. Spezialkommissionen

Art. 17 Generalversammlung

Oberstes Vereinsorgan ist die Generalversammlung.

Es obliegen ihr insbesondere folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme und Genehmigung der Jahres-, Kassa- und Revisionsberichte
3. Wahl des Präsidenten, des Vice-Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren sowie der Mitglieder der Spezialkommissionen
4. Beschlussfassung über das Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge aller Kategorien
5. Mutationen im Mitgliederbestand
6. Ehrungen
7. Statutenänderungen
8. Rechtsformänderung, Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen
9. Behandlung der Anträge von Mitgliedern
10. Verschiedenes

Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden:

1. Durch den Vorstand
2. Wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Einem solchen Begehren hat der Vorstand innert 30 Tagen Folge zu leisten.

Art. 19 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat alljährlich stattzufinden.

Einladung und Traktandenliste und das Protokoll über die an der letzten Generalversammlung behandelten Geschäfte sowie die zur Diskussion gelangenden Anträge und allfällige weitere Unterlagen sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Bis 10 Tage vor der Durchführung der Generalversammlung können die Mitglieder schriftlich begründete Anträge zur Behandlung besonderer, nicht traktandierter Geschäfte beim Vorstand einreichen.

Verspätet eingereichte oder auf der Traktandenliste nicht aufgeführte Geschäfte werden an der nächsten Generalversammlung behandelt, wenn es eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliesst.

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Er stellt zu Beginn fest, ob statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten und somit die Beschlussfähigkeit ermitteln. Anschliessend werden die Stimmenzähler gewählt.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Auf Begehren der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann für einzelne Geschäfte ein Tagespräsident gewählt werden.

Art. 20 **Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung**

Alle an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder, die altersmässig das politische Stimmrecht besitzen, sind stimmberechtigt, ausgenommen Passiv- und Gönnermitglieder.

Stellvertretung ist nicht gestattet. Wahlen und Abstimmungen werden vorbehältlich abweichender Vorschriften der Statuten mit einfacher Mehrheit vorgenommen.

Abstimmungen über Statutenänderungen, Fusionen sowie Beschlüsse über Wiedererwägungsanträge bedürfen eines qualifizierten Mehres von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch geheime Stimmabgabe beschliessen.

Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 21 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Vice-Präsident
3. Finanzchef
4. Sportchef
5. Juniorenobmann
6. Weitere Mitglieder nach Bedarf

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für ein Jahr gewählt.

Art. 22 **Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den SC Schöffland und vertritt ihn nach aussen, übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus, vollzieht Beschlüsse der Generalversammlung und sorgt für die Einhaltung der Statuten.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nach den Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Zu den Sitzungen können weitere Vereinsmitglieder zugezogen werden. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Bei Vakanzen während eines Geschäftsjahres ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Generalversammlung geeignete Personen beizuziehen. Diese haben beratende Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende fällt den Stichtscheid.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident – im Verhinderungsfalle der Vice-Präsident – mit dem Vice-Präsidenten oder mit einem anderen Vorstandsmitglied, kollektiv zu Zweien.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in separaten Pflichtenheften definiert.

Art. 23 **Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen und begutachten die Jahresrechnung. Sie erstatten zu Händen der Generalversammlung über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit einen schriftlichen Bericht.

Vorstandsmitglieder sind als Revisoren nicht wählbar. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit sind sie wieder wählbar. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Art. 24 **Spezialkommissionen**

Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Spezialkommissionen bilden. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in vom Vorstand genehmigten Pflichtenheften umschrieben.

V. **Geschäftsjahr und Finanzen**

Art. 25 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Art. 26 **Einnahmen des Clubs**

Die Einnahmen des SC Schöffland bestehen aus:

- a) Ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettspielen
- c) Werbeeinnahmen
- d) Erträge aus Veranstaltungen und der Vereinswirtschaft
- e) Geschenken und Zuwendungen
- f) Übrigen Beiträgen
- g) Subventionen

Art. 27 **Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge sämtlicher Kategorien werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Sie sind zu Beginn des Vereinsjahres oder beim Eintritt zu entrichten.

Art. 28 **Eintrittspreise**

Die Eintrittspreise für Veranstaltungen jeglicher Art werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 29 **Mitgliedervergünstigungen**

Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben. Frei- und Vorstandsmitglieder, Funktionäre sowie Trainer sind der Beitragspflicht enthoben, mit Ausnahme der durch die GV genehmigten Sonderbeiträgen.

Alle Mitglieder und Funktionäre haben in der Regel freien Eintritt zu den Heimspielen des Clubs (ausgenommen Cup-Wettbewerbe). Für Gönner- und Passivmitglieder gilt eine spezielle Regelung.

Art. 30 **Trainerhonorare**

Die Trainerhonorare werden durch den Vorstand festgelegt.

Art. 31 **Bussen**

Die vom Aargauischen (AFV) und vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) gebüssten Spieler bezahlen in der Regel ihre Busse selber. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 32 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder über deren jährlich geschuldete Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 33 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des SC Schöffland kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange 20 Mitglieder den Fortbestand des SC Schöffland beschliessen.

Bei der Abstimmung bedarf es eines qualifizierten Mehres von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 77 und 78 ZGB bleiben vorbehalten.

Das Vereinsvermögen, das nicht unter die Mitglieder verteilt werden darf, wird im Falle der Auflösung dem Schweizerischen Fussballverband (SFV) zur Verwahrung übergeben. Falls sich kein Club im Sinne von Art 1 und 2 dieser Statuten innert 10 Jahren neu bildet und dem Fussballverband beitrifft, verfällt das Vermögen zu Gunsten der Gemeinde Schöffland, welches für den Unterhalt der Sportanlage „Rütimatten“ zu verwenden ist.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung des SC Schöffland vom 23. August 2002 mit der erforderlichen qualifizierten statutarischen Mehrheit genehmigt.

Sie ersetzen die Statuten vom 28. August 1992 und treten mit der Genehmigung durch den Schweizerischen Fussballverband (SFV) am 24. August 2002 in Kraft.

Soweit in diesen Statuten keine Vorschriften enthalten sind, gelten die Statuten des SFV.

Schöffland, 24. August 2002

SPORTCLUB SCHÖFTLAND

Der Präsident:

Bruno Kaufmann

Der Vice-Präsident:

Ernst Schneider

Anhang 1: - Bussen-Reglement

Anhang 1 zu den Vereinsstatuten

Der Sportclub Schöffland (SCS) erlässt folgendes

BUSSEN-REGLEMENT

1. Aktive Vereinsmitglieder (Aktive, Senioren und Junioren) sind aufgrund ihrer Vereinszugehörigkeit verpflichtet, bei sämtlichen Vereinsnälässen, die zur finanziellen Verbesserung der Vereinskasse durchgeführt werden, unentgeltlich mitzuwirken.
2. Aktive, Junioren und Senioren haben jedem Aufgebot zu Wettspielen oder Arbeiten (Platzinstandstellung, Vorbereitungsarbeiten für Turniere usw.) Folge zu leisten. Im Verhinderungsfalle ist selbstständig für einen geeigneten Ersatz zu sorgen und dem Aufbietenden umgehend Mitteilung zu machen. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Militärdienst, berufliche Inanspruchnahme oder schwerwiegende Familienangelegenheiten.
3. Unentschuldigtes Fernbleiben auf erfolgte schriftliche Einladung, spätestens 10 Tage vor dem Termin, wird mit einer Busse in der Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages zu Gunsten der Vereinskasse bestraft.
4. Bei Nichtbezahlung verhängter Bussen gilt sinngemäss Art. 15 der Vereinsstatuten.
5. Mit der Mitgliedschaft zum Verein unterstellt sich jedes Mitglied des SCS diesem Bussenreglement. Es ist ihm beim Eintritt auszuhändigen.
6. In Härtefällen entscheidet der Vorstand endgültig.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 23. August 2002.

Schöffland, 24. August 2002

SPORTCLUB SCHÖFTLAND

Der Präsident: Der Vice-Präsident:

Bruno Kaufmann Ernst Schneider